

### 5.2.7. Inhalt und Aufbau der Anklageschrift

Die Aufgabe und der Zweck der Anklageschrift bestimmen ihre Gliederung und ihren Inhalt. In der Praxis hat sich, ausgehend von §155 StPO, folgende Gliederung herausgebildet:

- Das *Rubrum* enthält alle zur genauen Bezeichnung des Beschuldigten erforderlichen personellen Angaben. Weiterhin sind der Verteidiger, der Ort und die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft (einschließlich des Zeitpunkts einer vorläufigen Festnahme) sowie eventuelle — noch nicht getilgte — Vorstrafen zu benennen. Richtet sich die Anklage gegen mehrere Personen, werden deren Personalien untereinander aufgeführt, und zwar in der Reihenfolge des Grades ihrer Beteiligung.
- Der *Anklagetenor* enthält eine kurze Beschreibung der zur Anklage gebrachten Handlung unter Angabe ihrer Begehungszeit, ihres Begehungsortes und der anzuwendenden Strafvorschriften. Eine Angabe des durch die Straftat verletzten Objekts ist in der Regel nicht erforderlich, da das Objekt auch in anderer Weise klar zum Ausdruck gebracht werden kann. So ist jedem Bürger klar, was gemeint ist, wenn der Staatsanwalt im Anklagetenor formuliert, der Beschuldigte werde wegen Staatsverleumdung bzw. wegen staatsfeindlicher Hetze angeklagt. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß der Angriff die ideologischen oder politischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht antastet, erübrigt sich. Werden mehrere Beschuldigte angeklagt, die sich in verschiedener Art beteiligt haben, so ist erforderlich, die Form ihrer Beteiligung anzugeben. Ist bei den Beteiligten eine unterschiedliche Schuldart vorhanden oder liegen bei ihnen unterschiedliche Delikte vor, muß auch das aus dem Tenor klar ersichtlich sein. Werden einem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last gelegt, muß der Anklagetenor über jede einzelne Straftat Aufschluß geben. Ist die Handlung nicht über das Stadium der Vorbereitung oder des Versuchs hinausgegangen, ist auch diese anzugeben. Diese genauen Angaben sind deshalb wichtig, weil das Gericht nur über die im Anklagetenor benannten Handlungen entscheiden darf.

Die Angabe der Beweismittel soll dem Gericht einen Überblick über die vorhandenen Beweise ermöglichen. Deshalb müssen die Zeugen, Sachverständigen und Kollektivvertreter unter Angabe ihrer ladungsfähigen Anschrift, Protokolle dagegen unter Angabe ihrer Fundstelle in der Anklageschrift genannt werden. In der Anklageschrift sind jedoch nur die Beweismittel anzugeben, die der Staatsanwalt zur Beweisführung für erforderlich hält und die er vom Gericht für die Hauptverhandlung herangezogen haben will. Bei komplizierten Strafsachen sollen die Beweismittel nach den Beweisthemen, die durch sie erläutert werden sollen, gegliedert werden und es muß bei jedem Beweismittel angegeben werden, welches Thema mit ihm bewiesen werden soll.

- Das *wesentliche Ermittlungsergebnis* hat die Aufgabe, sowohl dem Gericht wie auch dem Beschuldigten den Extrakt der Ermittlungen zu vermitteln. Das Kernstück des wesentlichen Ermittlungsergebnisses ist die Sachdarstellung, denn nur wegen der strafbaren Handlung des Beschuldigten wird Anklage erhoben. Ausführungen zur Person des Beschuldigten, zur Gefährlichkeit der Tat oder zu begünstigenden Bedingungen dürfen deshalb niemals getrennt behandelt werden, sondern